

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 95/11 B

L 5 KR 273/09 (Bayerisches LSG)
S 11 KR 47/08 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte, an Transsexualismus leidende Kläger ist mit seinem Begehren, ihm 16 700 Euro Kosten einer erneuten Operation im Zusammenhang mit seiner Erektionsprothese in einem nicht zur Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Krankenhaus (Klinik Sanssouci, Potsdam) zu erstatten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, mangels eines entsprechenden Sachleistungsanspruchs auf Behandlung in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus stehe dem Kläger auch kein Kosten-erstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 SGB V zu. Unerheblich sei, dass der Kläger die Klinik in Potsdam gewählt habe, weil er von demjenigen habe operiert werden wollen, der auch die Voroperationen durchgeführt habe, und ärztliche Stellungnahmen dies befürwortet hätten.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger bezieht sich nur auf eine beim BSG anhängig gewesene, durch Rücknahme erledigte Nichtzulassungsbeschwerde (B 1 KR 127/06 B; Vorinstanz Bayerisches LSG Urteil vom

25.7.2006 - L 5 KR 141/05) und meint, es liege zumindest in entsprechender Anwendung des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine Divergenz vor, weil - angeblich - das BVerfG den dortigen Rechtsstreit an das BSG zurückverwiesen habe, in dessen Folge es im Revisionsverfahren zu einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Beteiligten gekommen sei. Damit legt der Kläger keinen vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatz dar.

- 6 2. Der Kläger legt auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 EMRK) nicht hinreichend konkret dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 S 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN*). Ist ein Urteil - nebeneinander - auf mehrere Begründungen gestützt, kann die Beschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Blick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 38*).
- 7 Es fehlt hier bereits an den gebotenen Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit des gerügten Verfahrensfehlers. Der Kläger legt nicht dar, dass das Urteil des LSG darauf beruht, dass es ihm die in der mündlichen Verhandlung beantragte Schriftsatzfrist zur Übersendung einer ordnungsgemäßen Abrechnung nicht gewährt hat. Das LSG weist in seinem Urteil "nur ergänzend" darauf hin, dass die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Abrechnung nicht vorlägen. Das LSG stützt seine Entscheidung hingegen maßgeblich darauf, dass der Kläger nur einen Anspruch auf Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus gehabt habe.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

